



Amt für Kultur
Notkerstrasse 22
9001 St.Gallen

kultur@sg.ch

St. Gallen, 4. Dezember 2023

SP Kanton St.Gallen: Vernehmlassung zur Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton St.Gallen bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Bericht und Entwurf «Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen» vom 26. September 2023. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zum Bericht

Die FK Bildung der SP Kanton St.Gallen begrüsst die detaillierten und umfangreichen Ausführungen zur Errichtung der neuen Bibliothek. Vor allem der Ansatz einer Public Library mit seinem Zweck als Begegnungsort ist sehr willkommen. Wir befinden den Ansatz im Sinne eines Kompetenzzentrums, der zudem die Relevanz der Leseförderung erhöht, als professionell und innovativ vorbereitet. Das Konzept überzeugt, vor allem auch die hohe Vernetzung mit anderen Bibliotheken und dass beabsichtigt wird, den Nutzer:innen im ganzen Kanton gute und schnelle Dienstleistungen zu bieten. Die Zusammenführung von Stadt- und Kantonsbibliothek als gemeinsame öffentliche Anstalt, damit einhergehend die Bündelung von Ressourcen und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten sowie die Zusammenführung von vier Standorten (Kanton und Stadt) zu einem Standort vereinfacht die Zusammenarbeit, Koordination, Strategie und das räumliche Angebot mit einer zeitgemässen Infrastruktur.

Dass nun der Vollzug aus dem im Jahr 2014 bestimmten Bibliotheksgesetz zustande kommt, entspricht dem Initiativbegehren aus dem Jahr 2011. Dieses wollte die öffentlichen Bibliotheken als Informations-, Bildungs- und Begegnungszentren fördern, an zentraler Lage eine Publikumsbibliothek errichten, die ein breites Angebot für die gesamte Bevölkerung bereitstellt und in den Ausbau der Bibliotheken der Region investieren, um auch dort attraktive, an den Bedürfnissen der Nutzenden orientierte Angebote zu ermöglichen. Diesem Begehren wurde mit der Vorlage vollumgänglich Rechnung getragen; das Projekt hat damit auch einen hohen Legitimationsanspruch. Es ist dabei zu beachten, dass diese Vorlage kein Bauvorhaben ist und auch nicht Teil der VL.

Mit der Umsetzung wird die Sicherung von Wissen aus verschiedenen Zeitepochen, der Gegenwart und für die Zukunft ermöglicht, wobei alle im Kanton produzierten Medien eine „Heimat“ bekommen und vor allem der Bevölkerung bei Bedarf zur Verfügung stehen. Der Förderung des lebenslangen Lernens wird mit einem breiten digitalen und analogen Angebot Rechnung getragen. Besonders



attraktiv wurde dies in der Analyse der verschiedenen Nutzergruppen aufgezeigt. Dabei wurde holistisch gedacht und eine Infrastruktur für Gastronomie, Lesungen, Veranstaltungen, Treffpunkte usw. integriert.

Die FK Bildung der SP Kanton St.Gallen bewertet die Bestimmungen zu Trägerschaft, Zweck, Allgemeine Aufgaben, Unterstützende Aufgaben, Sammlung von Medienerzeugnissen, Behörden von Kanton und Stadt, Organe, Betrieb (so gut wie möglich), Personal sowie Aufsicht als transparent und folgerichtig dargestellt. Die Artikel sind in diesem Kontext nachvollziehbar und unterstreichen damit die Relevanz des Vorhabens. Zudem entsteht mit der Vorlage insgesamt eine gute Übersicht über das Bibliothekswesen im Kanton St.Gallen. Die FK Bildung der SP Kanton St.Gallen hat nur wenige Hinweise zu einzelnen Punkten, die im Folgenden aufgeführt sind:

1.1: Bibliotheksinitiative und Bibliotheksgesetz

Die Frage stellt sich, warum sich der Prozess bis dato so in die Länge gezogen hat, in Anbetracht dessen, dass das kantonale Bibliotheksgesetz seit 2014 im Vollzug ist. Im Bericht finden sich wenig Erläuterungen dazu.

1.2.2 Bibliotheksstrategie

Hier wäre es wünschenswert, mehr darüber zu erfahren, welche Aspekte der Digitalisierung für die regionalen und lokalen Bibliotheken zu Herausforderungen werden und welcher Handlungsbedarf daraus für diese kleinen Bibliotheken abgeleitet werden kann. In diesem Kontext wird hervorgehoben, dass die Finanzierung des Gesamtvorhabens umso mehr Chancen hat, umso mehr Unterstützungsleistungen die kleinen Bibliotheken im Kanton erhalten, damit sich diese nicht «im Abseits» fühlen. Es ist zudem heikel, dass in vielen regionalen und lokalen Bibliotheken schlechte Löhne die Realität sind. Im Zusammenhang mit der neuen Kantonsbibliothek ist diesem Anliegen Beachtung zu schenken und darauf zu achten, dass der erhöhte Arbeitsaufwand durch eine verbesserte Kooperation nicht zu Widerstand führt.

1.2.3 Kantonsbibliothek Vadiana und Stadtbibliothek St.Gallen heute

In diesem Abschnitt (oder unter 3.3.3) wünschten wir uns mehr Informationen über die genannte Versorgung der Spitäler, und ob bei den Kooperationen auch die Uni SG, PHSG und die OST dazu gehören. Einige Ausführungen dazu wären wünschenswert, diese werden nirgends erwähnt.

2.1 Baulicher Bedarf

Der Bedarf wird ausführlich beschrieben und ist nachvollziehbar, die Vergrößerung der totalen Nutzfläche ist plausibel. Wir stellen aber fest, dass es sich bei dieser VL nicht um eine Bauvorlage handelt.

3.4.3 Personalplanung

Im Zweckartikel Absatz 2 steht explizit, dass sich das Angebot der neuen Bibliothek an die Bevölkerung des ganzen Kantons in Ergänzung zu den Gemeinde- und Schulbibliotheken richtet. Das Personal der neuen Bibliothek wird neu Staatspersonal sein. Es ist jedoch kritisch anzumerken, dass in vielen regionalen und lokalen Bibliotheken schlechte bis sogar ausbeuterische Löhne die Realität zeichnen. Im Zusammenhang mit der neuen Kantonsbibliothek ist diesem Anliegen Beachtung zu schenken.

5.2.1 Führung und Steuerung/ 5.2.2 Organe der neuen Kantons- und Stadtbibliothek

Analog zum neuen Universitätsgesetz ist die strategische Steuerung durch einen Bibliotheksrat geplant, jedoch ohne Einsitz eines Regierungsmitgliedes. Die Mitglieder sollen zu gleichen Teilen durch Regierung und Stadtrat gewählt werden. Wir stimmen der Steuerung durch die behördliche Aufteilung Regierung, Stadtrat, Kantonsrat, Stadtparlament und die neuen Organe Bibliotheksrat, Direktion, Geschäftsleitung, Revision zu.

5.3 Vorbereitung der Aufbauorganisation

Die SP begrüsst einen übergangsrechtlichen Zyklus, der der neuen Anstalt zu Beginn mehr Spielraum für den Aufbau der Organisation und ihres Angebots gewährt sowie dass bei Bedarf die Regierung und der Stadtrat vorzeitig, d.h. vor der formellen Gründung der neuen Anstalt, einzelne Bestimmungen der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek in Kraft setzen können.

6.1 Finanzierungsschlüssel

Die Finanzierung durch den Kanton (2/3) und durch die Stadt (1/3) ist gerechtfertigt und spiegelt die Aufwände in plausibler und nachvollziehbarer Kostenaufteilung. Ebenfalls zutreffend ist dies für Trägerschaft, Führung und Governance.

6.2.4 Wiederkehrend: Betriebskosten

Das öffentliche Recht gilt, insbesondere auch bezüglich des Lohnsystems. Hierzu begrüsst die SP insbesondere (S.35): «In die Berechnung der künftigen Lohnkosten sind die Angleichung des städtischen Lohnniveaus an das kantonale einberechnet, da für das Personal künftig das Personalrecht des Kantons gelten soll. Ebenfalls enthalten ist die Teuerung bis 2029.»

Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen

Art. 1:

Die gewählte Organisationsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt scheint sinnvoll (plausibel begründet). Das öffentliche Recht gilt, insb. auch bezüglich des Lohnsystems. Dazu auf S. 35 oben: «In die Berechnung der künftigen Lohnkosten sind die Angleichung des städtischen Lohnniveaus an das kantonale einberechnet, da für das Personal künftig das Personalrecht des Kantons gelten soll. Ebenfalls enthalten ist die Teuerung bis 2029.»

Der Begriff Firma ist im Artikel sehr offen formuliert. Was konkret damit gemeint ist, ist unsicher. Ist es der Name der Anstalt, v.a. in Bezug auf deren Handels- und Rechtsverkehr?

Art.2 Abs. 2:

Das Angebot richtet sich an die Bevölkerung des ganzen Kantons und ergänzt jenes der Gemeinde- und Schulbibliotheken in den Regionen. Es ist stossend, dass viele regionale und lokale Bibliotheken mit prekären Ressourcen auskommen müssen. Um professionellen Anschluss zur neuen kantonalen Bibliothek, deren Gebühren und dem neuen digitalen einheitlichen Katalog zu gewähren, benötigt es dringend eine Harmonisierung oder Aufstockung der Ressourcen für regionale und lokale Bibliotheken, um den Zugang der Bevölkerung und die Leseförderung zu garantieren, die gesetzlich verlangt wird.

Art. 4 Unterstützende Aufgaben

Damit die Kantons- und Stadtbibliothek mit den Trägerschaften der unterstützten Bibliotheken eine Leistungsvereinbarung abschliessen kann, in der eine angemessene Kostenbeteiligung vorgesehen wird, sollte nicht nur die neue Kantonsbibliothek über angemessene Kompetenzen und Ressourcen



verfügen, sondern auch im Austausch mit den Gemeinden und Regionen im Sinne des Fördercharakters dafür gesorgt werden, dass die regionalen und lokalen Gemeinde- und Schulbibliotheken angemessen finanziell und personell ausgestattet sind, um überhaupt eine unterstützende und kostenbeteiligte Bibliothek sein zu können.

Art. 14 b) Anforderungen und Konstituierung

Wer bestimmt die fachlichen Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des Bibliotheksrates? Hier erwarten wir in der Botschaft weitere Ausführungen in Bezug auf die Definition von fachlichen Kriterien.

Art. 15 c) Stellung und Aufgaben

Der Bibliotheksrat hat vollumfängliche Aufgaben und Kompetenzen, analog zu OST oder HSG. Die Frage drängt sich auf, ob ein Rat aus 9 Mitgliedern das richtige Organ für eine Bibliothek ist. Im Bericht finden sich keine Hinweise dazu.

Art. 20 Dotationskapital

360'000.- Fr (240'000.- Fr Kanton, 120 000.- Fr. Stadt) Dotationskapital als Reserve sind deutlich zu wenig, um von Beginn weg eine solide und entwicklungsfähige Basis für die Organisation zu schaffen, insbesondere wenn es sich um eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt handelt. Für die Universität St.Gallen, auch eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, wird in der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen (sGS 217.14) in Art 10 Abs 2 festgehalten, dass das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode 40 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Staatsbeitrags betragen soll. Analog würde, bei einem jährlichen Finanzbedarf der Bibliothek von rund 10.12 Mio. Fr. ein Dotationskapital von rund 4 Mio. Fr. benötigt.

Art. 21 Finanzierung / Art. 27 Gebühren

Es ist darauf zu achten, dass die Gebühren keine Belastung für die lokalen und regionalen Bibliotheken darstellen, respektive dies nicht dazu führt, dass der Zugang zur Kantonsbibliothek über die Gemeinde- oder Schulbibliotheken nicht überall gewährleistet werden kann und die betroffenen Bibliotheken nicht anderweitig unter finanziellen Druck gebracht werden. Ein Gebührenrahmen ist für die Nutzung von Einzelpersonen sowie anderen Bibliotheken zu bevorzugen. Tiefe Gebühren sollten selbstverständlich sein.

Abschliessende Bemerkung:

Es kann durchaus sein, dass bei der Erarbeitung des Leistungsauftrages, der Eigentümerstrategie, beim Erlass des Status oder der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten die Entscheide der RR oder des Stadtrates unterschiedlich ausfallen. Innerhalb der Regierung oder des Stadtrates ist ein Mehrheitsentscheid möglich, aber was passiert, wenn die Regierung oder der Stadtrat zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Wer tritt als «Schiedsgericht» respektive Vermittler:in auf? Dies sollte in der Botschaft und Entwurf der Regierung noch geklärt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der Überarbeitung des Berichts.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St.Gallen

Karin Hasler
Fachkommission Bildung der SP Kanton St.Gallen